

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/2590

A09, A14

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 47228 Duisburg Telefon (02065) 70 14 82 Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 7. Januar 2015

Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft DPolG NRW

Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/6634 "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Polizeigewerkschaft Nordrhein Westfalen - DPolG NRW - bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zum Fragenkatalog nehmen wir wie folgt Stellung:

 Ist zum Zweck der Bestimmung des geografischen Standorts eine Änderung im Datenschutzgesetz vonnöten oder könnte die Regelung auch an anderer Stelle erfolgen?

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine gesetzliche Regelung erfolgen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Bestimmung der Bereich des informellen Selbstbestimmungsrechts berührt wird. Hierbei bietet sich das DSG NRW als lex specialis an. Durch die Ergänzung des Absatzes 4 innerhalb des § 29a DSG NRW wird diesem Grundsatz genüge getan.

2. Der Gesetzesentwurf erlaubt neben der Ortung mittels Digitalfunk auch die Ortung mithilfe "anderer technischer Mittel". Welche technischen Mittel könnten gemäß dem Gesetzesentwurf gegenwärtig oder in Zukunft zur Ortung verwendet werden und ist es sinnvoll die Bestimmung zur Ortung von Einsatzkräften der aufgeführten Behörden dahingehend zu öffnen?





Aus Sicht der DPolG ist die Intention des Gesetzesentwurfes nicht zu beanstanden, soweit personalvertretungsrechtliche Aspekte beachtet werden. Es ist sinnvoll aus Gründen der Effektivität – speziell unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden polizeilichen Aufgaben bei teilweiser Reduzierung des Personals aufgrund demografischen Wandels- polizeiliches Handeln zu bündeln und gezielt einzusetzen. Dies kann durch die Steuerung der Einsatzkräfte gewährleistet werden. Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass durch die Ortungsfunktion auch schnell und reibungslos Unterstützungskräfte herangeführt werden können. Dies kommt speziell dann in Betracht, wenn die handelnden Beamten am Einsatzort nicht in der Lage sind, Verstärkungskräfte herbei zu rufen.

Nichtsdestotrotz sollte aber stets die spezielle Löschungsmaxime des Absatzes 4 durch unabhängige Dritte überwacht werden.

Betrifft das auch die Einsatzmeldungen und Rückmeldungen über SDS (Short Data Service) im Digitalfunk?

Diese Funktion sollte aus Sicht der DPolG nur zur Entlastung des bestehenden Funkverkehrs genutzt werden.

3. Die Rettungsdienste sind unabhängig und sind dem Schutz personenbezogener Daten besonders verpflichtet, etwa auch von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. Ist der Zugriff von Polizei und Verfassungsschutz auf Positionsdaten der unabhängigen Rettungsdienste rechtlich zulässig und wie ist die Rolle der Helfer zu bewerten, wenn diese durch ihr Funkgerät den Aufenthaltsort oder die Wohnungsadressen der Menschen an Sicherheitsbehörden preisgeben?

In erster Linie verfolgt der Gesetzeszweck ein anderes Ziel. Aus Absatz 4 geht eindeutig hervor, dass der oben genannte Bereich nicht in den Fokus der Vorschrift tritt. Hier heißt es "dürfen ausschließlich zu den in Satz 1 genannten Zwecken verarbeitet werden…". Die in der Frage angeführten Daten sind daher nicht vom Gesetzesentwurf umfasst. Etwaige Erhebungen müssten nach dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes aus Art. 20 III GG einer gesetzlichen Ermächtigung zugeführt werden.

4. Welche milderen Alternativen könnte es zur vorgeschlagenen Regelung geben?

Aus Sicht der DPolG erscheint der durch die Vorschrift eröffnete Weg dem Grundsatz der Effektivität zu entsprechen, zumal die Daten nach der Vorschrift des Absatzes 4 einer speziellen Löschungsvoraussetzung unterliegen.

5. Angesichts der Tatsache, dass die Koordinierung der Einsatzkräfte bislang auch funktioniert hat, wie kann die im Gesetz geforderte notwendige Erforderlichkeit der Maßnahme begründet werden?

Der technische Fortschritt erfordert aus Sicht der DPolG, dass polizeiliche Informationsgewinnung stets optimiert werden muss. Komplexere Einsatzlagen - insbesondere deren Nachbereitung zur weiteren Evaluation zukünftiger Einsatzlagen – erfordern ein Höchstmaß an Professionalität. Die durch die Vorschrift gewonnenen Informationen können letztendlich dazu beitragen, der Optimierung polizeilicher Einsatzlagen Vorschub zu leisten.